

Besteuerung von Kryptowährungen

Blockchain Basics im Ertragsteuerrecht | April 2022



01 Blockchain Basics

02 Krypto Token als Wirtschaftsgut

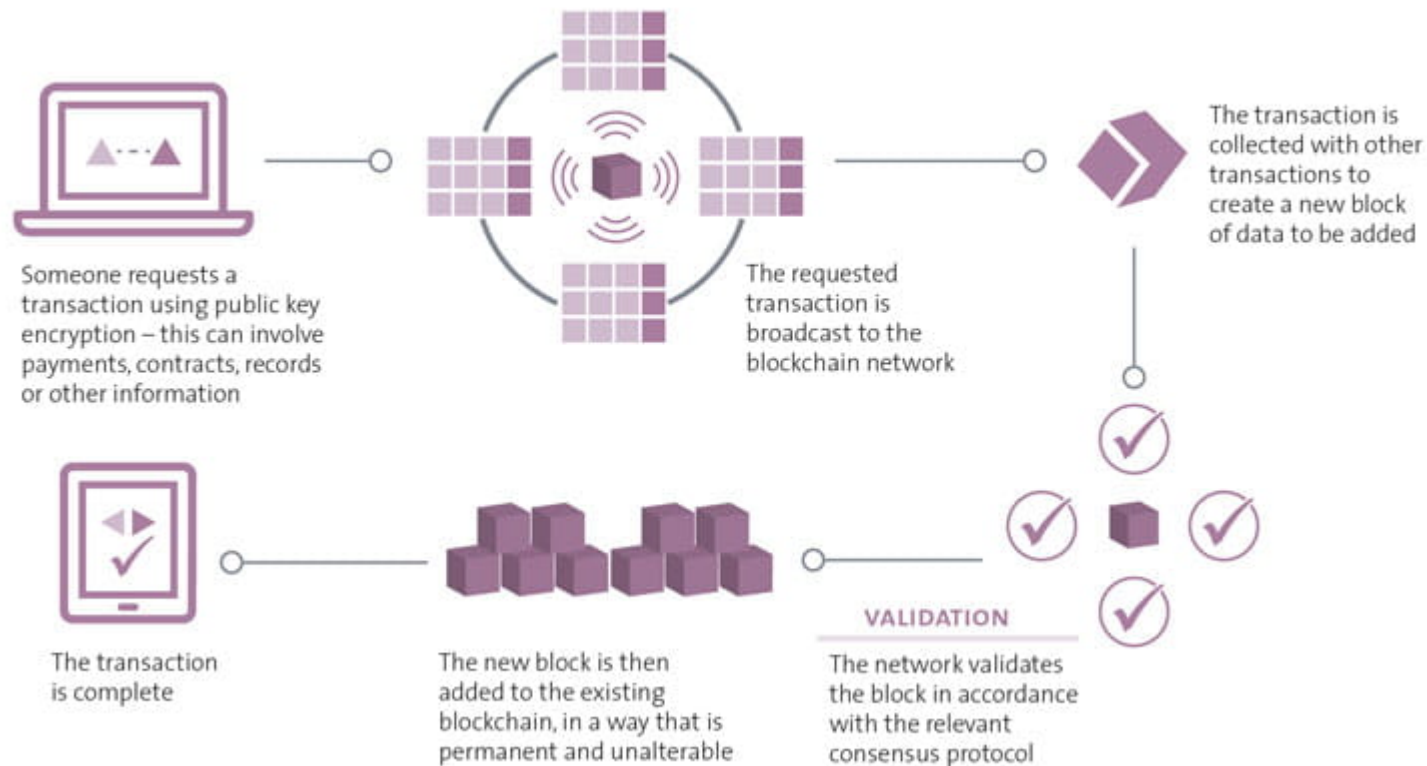
03 Besteuerung bei Veräußerung

04 Besteuerung von Konsensmechanismen

Blockchain Basics



Dezentralisiertes Vertrauen



- Dezentralisierte Datenbank.
- Gehostet von Netzwerkteilnehmern (Nodebetreiber).
- Verschiedene Transaktionen werden in Datenblock verpackt.
- Nodebetreiber validieren die Ordnungsmäßigkeit der Transaktion.
- Validerter Block wird an die bestehende Blockchain angehängt.
- Verlängerte Blockchain wird auf allen Nodes gespeichert.
- Verlängerte Blockchain Grundlage für alle weiteren Transaktionen.
- Ausgeführte Transaktion sind unwiderruflich.
- Vertrauen der Nutzer in Blockerstellung (Transaktionsabwicklung) zentral.
- Vertrauen durch Validierungsprozess; wie Zentralbank im gesetzlichen Währungssystem.

Quelle: Ashurst LLP

Blockchain Basics



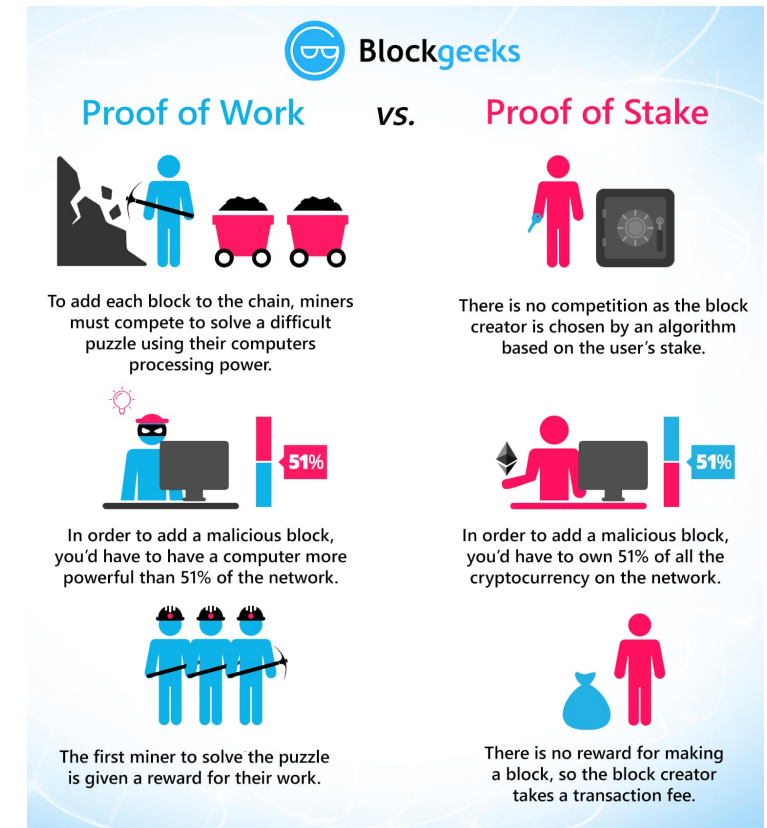
Konsensmechanismen

Proof of Work

- Blockerstellung durch sog. Miner (Nodebetreiber).
- Miner müssen Matherätsel lösen, um den nächsten Block erstellen zu dürfen.
- Wettbewerb der Miner um sog. Block Reward (neue Krypto Token).
- Vertrauen durch Arbeit: Miner ist bereit, hohe Ressourcen zum Mining aufzuwenden.
- Nachteil: ressourcenintensiv („Klimakiller“).

Proof of Stake

- Blockerstellung durch sog. Validatoren (Nodebetreiber).
- Validator erhält Reward Krypto Token für ordnungsgemäße Validierung.
- Voraussetzung: „Hinterlegung“ von Token als Sicherheit (Stake).
- Falls fehlerhafte Transaktion validiert wurde, entfallen gestakte Token teilweise.
- Passives Staking durch Hinterlegung von Token (ohne Validierung) möglich.
- Vertrauen durch Vermögen: Validatoren riskieren einen Teil ihres Vermögens (Stake als Sicherheit).
- Vorteil: ressourcenschonend (handelsüblicher Computer genügt) betrieben werden.



Quelle: Blockgeeks.com

Krypto Token als Wirtschaftsgut



Allgemeine Grundsätze

Nomenklatur der Krypto Token:

- Currency Token: Ersatzwährung wie Bitcoin.
- Utility Token: digitaler Gutschein wie Filecoin.
- Security Token: tokenisiertes Wertpapier wie Anleihe der L'Osteria SE.
- Keine feststehenden Kategorien, häufig Mischformen, sog. hybride Token.

Krypto Token sind Wirtschaftsgüter:

- Begriff ist gesetzlich nicht definiert. Grundsätzlich weite Auslegung durch den BFH:

- (1) **Tatsächliche Zustände**, konkrete Möglichkeiten und Vorteile für den Betrieb:
- (2) deren Erlangung der **Kaufmann sich etwas kosten lässt**,
- (3) die nach der Verkehrsauffassung einer **besonderen Bewertung** zugänglich sind und
- (4) jedenfalls gemeinsam mit dem Betrieb **übertragen werden können**.

- FG Köln (14 K 1178/20): „auch lediglich virtuelle Vorgänge sind solche der ‚realen Welt‘“.
- FG BW (5 K 1996/19): „technische Details unerheblich für Wirtschaftsguteigenschaft“.
- FG Berlin-Brandenburg (13 V 13100/19): „strukturell vergleichbar mit Fremdwährung“.
- FG Nürnberg (3 V 1239/19): „in ADV-Verfahren kann Wirtschaftsguteigenschaft nicht abschließend gewürdigt werden“.
- BMF (Entwurf Juni 2021): „virtuelle Währungen sind Wirtschaftsgüter“.

Besteuerung bei Veräußerung

Betriebsvermögen - Privatvermögen

Veräußerungsvorgänge:

- Umtausch gegen gesetzliche Währung.
- Umtausch gegen andere Krypto Token.
- Möglich an Krypto Börsen oder unmittelbar zwischen Nutzern (Dezentralität).

Betriebsvermögen:

- Gewinneinkünfte: Veräußerungen grundsätzlich steuerpflichtig.
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG).
- Steuersatz: individueller Steuersatz, höchstens 47,5 % (inkl. Soli).

Privatvermögen:

- Überschusseinkünfte: Veräußerungen ausnahmsweise steuerpflichtig.
- Sonstige Einkünfte (§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG).
- Voraussetzung: Veräußerung innerhalb eines Jahres seit Anschaffung.
- Freigrenze: EUR 600.
- Steuersatz: individueller Steuersatz, höchstens 47,5 % (inkl. Soli).
- Sonderfall: Security Token – Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 2 EStG).
- Steuersatz: Abgeltungssteuer iHv. 26,375 % (inkl. Soli).





Besteuerung von Konsensmechanismen

Proof of Work:

- BMF vermutet gewerbliche Tätigkeit.
- Block Rewards bei Zufluss steuerpflichtig (§ 15 EStG).
- Persönlicher Steuersatz, höchstens 47,5 % (inkl. Soli).
- Veräußerung von Block Rewards steuerpflichtig (§ 15 EStG).

Proof of Stake:

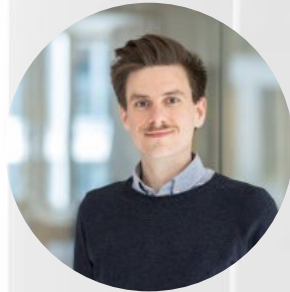
- Unterscheidung zwischen Validator und Delegator. BMF hält gewerblich oder sonstige Leistungen für möglich.
- **Validator:** gewerbliche Dienstleistung.
 - Block Rewards bei Zufluss steuerpflichtig (§ 15 EStG).
 - Persönlicher Steuersatz, höchstens 47,5 % (inkl. Soli).
 - Veräußerung von Block Rewards steuerpflichtig (§ 15 EStG).
- **Delegator:** sonstige Leistung.
 - Block Rewards bei Zufluss steuerpflichtig (§ 22 EStG).
 - Persönlicher Steuersatz, höchstens 47,5 % (inkl. Soli).
 - Veräußerung von Block Rewards mangels „Anschaffung“ nicht steuerbar (str.).
- Umstritten: Verlängerung der Haltedauer auf zehn Jahre bei Staking (§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 S. 4 EStG)?

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit



Andreas Kortendick, LL.M.
Steuerberater
Partner

andreas.kortendick@ypog.law
+49 221 669 569 77
+49 151 402 286 77



Dr. Dajo Sanning
Rechtsanwalt
Associate

dajo.sanning@ypog.law
+49 40 607 728 107
+49 151 402 287 779